

AUSLANDS-  
STIPENDIEN  
2016/17



Im Leitbild der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) wird der Ausbau der Internationalisierung als eines ihrer wichtigen Ziele definiert. Dem Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern von und nach Österreich wird darin für die Johannes Kepler Universität hohe Priorität eingeräumt. Vor diesem Hintergrund stellt die JKU Auslandsstipendien im Rahmen der folgenden Mobilitätsprogramme zur Verfügung, wobei bevorzugt ein- bis zweisemestrige Aufenthalte an Partneruniversitäten gefördert werden.

## 1. Stipendienaktionen:

### 1.1. Austauschprogramm

- Stipendiumdauer: 2 bis 15 Monate
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendiensätze Punkt 11) + ev. Reisekostenzuschuss  
Nach Maßgabe verfügbarer Mittel kann ein Zuschuss für hohe Impf-, Visums-, Sprachtest- oder Lebenshaltungskosten vorgesehen werden.

### 1.2. Auslandsstudium außerhalb eines Austauschprogramms

- Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn in der Studienrichtung in dem gewünschten Sprachraum kein Austauschprogramm existiert oder im Rahmen von Austauschprogrammen nicht die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Stipendiumdauer: 2 Monate bis 1 Studienjahr
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendiensätze) + ev. Reisekostenzuschuss
- Bewerbungsunterlagen:
  - Online-Antragsformular
  - Lebenslauf
  - Begründung für das Studium an der gewählten Gastinstitution
  - Studienerfolgsnachweis
  - Nachweis über die vorgesehene Anerkennung von Studienleistungen aus dem geplanten Studienprogramm im Ausland (mind. 3 ECTS-Credits pro Stipendienmonat) (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
  - Zulassungsbestätigung der Gastinstitution (Nachreichung bis Aufenthaltsbeginn möglich)

### 1.3. Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation (für wissenschaftliche Arbeiten, fachspezifische Kurse oder Praktika)

- Stipendiumdauer: 2 Wochen bis 3 (Diplom-/Masterarbeit) bzw. 6 Monate (Dissertation)
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (gem. [Beihilfe für Auslandsstudium Spalte II](#)) + ev. RKZ (gem. Punkt 11)
- Bewerbungsunterlagen:
  - Online-Antragsformular
  - Lebenslauf
  - Beschreibung und Begründung des Vorhabens
  - Studienerfolgsnachweis
  - Kopie der Genehmigung (Approbation) des Arbeitsthemas der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation

- Stellungnahme der/des Diplom-/Masterarbeits- bzw. Dissertationsbetreuers/in hinsichtlich der Notwendigkeit, Plausibilität, Zeit und Inhalt des geplanten Vorhabens (wird vom Auslandsbüro eingeholt)
- Schriftlicher Nachweis der Gastinstitution(en) über die Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens (Einladung, ...)

#### 1.4. Summer School im Ausland

- **Mindestdauer:** 2 Wochen (Ausnahme: ECMI Modelling Week)
- **Stipendienhöhe:**
  - Europa: 250 €
  - Außerhalb Europas: 500 €
- **Bewerbungsunterlagen:**
  - Online-Antragsformular
  - Lebenslauf
  - Studienerfolgsnachweis
  - Begründung für den Besuch der Summer School
  - Kursprogramm
  - Bestätigung über die vorgesehene Anerkennung (mind. 1 ECTS Punkt pro Kurswoche) bzw. bei Doktoratsstudierenden die Stellungnahme einer/eines Fachprofessors/in über Nutzen und Studienrelevanz der Summer School

#### 1.5. Auslandspraktikum

- **Stipendienhöhe:**
  - Europa: 250 €
  - Außerhalb Europas: 500 €
- **Bewerbungsunterlagen:**
  - Online-Antragsformular
  - Lebenslauf
  - Studienerfolgsnachweis
  - Darstellung von Inhalt und Ziel des Praktikums sowie der Studienrelevanz
  - Schriftliche Praktikumszusage oder Praktikumsvertrag samt Angabe der Höhe einer etwaigen Gegenleistung (auch Naturalleistung), Entlohnung, Förderung oder Aufwandsentschädigung (kann bis zum Praktikumsbeginn nachgereicht werden).
- **Praktika im Rahmen des EU-Programms Erasmus werden nicht gefördert.** Bei Erhalt einer Praktikumsentschädigung inkl. Reisekostenzuschuss sowie bei Famulaturen im deutschsprachigen Ausland ist ebenfalls keine Förderung möglich.

#### 1.6. Intensivsprachkurs im Ausland

- Ein Stipendium ist nur möglich, wenn der Sprachkurs nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden kann und mind. 4 Wochen à 20 Stunden umfasst.
- **Stipendienhöhe:** EUR 350
- **Bewerbungsunterlagen:**
  - Online-Antragsformular
  - Lebenslauf
  - Studienerfolgsnachweis
  - Begründung für den Sprachkurs
  - Kursprogramm

## 2. Sonderzuschüsse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

- 2.1. BewerberInnen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. durch Behinderung, ...) können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss erhalten. Dem Antrag ist eine genaue Bedarfsbeschreibung und Aufstellung der durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten (Voranschlag) sowie ein ärztlicher/amtlicher Nachweis über die bestehenden Einschränkungen beizulegen. Die Mehrkosten sind nach dem Auslandsaufenthalt durch Originalbelege nachzuweisen.
- 2.2. BewerberInnen mit Kind/ern können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss von max. EUR 100 pro Kind und Aufenthaltsmonat erhalten.

## 3. Bewerbungs-/Stipendiovoraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt eines Stipendiums ist im Bachelor- bzw. Diplomstudium die Absolvierung von mindestens zwei Semestern und von mind. 40 ECTS Punkten sowie der Abschluss der StEOP an der JKU. Bei Masterstudien ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 20 ECTS Punkten an der JKU erforderlich (diese Voraussetzung entfällt bei Abschluss eines Bachelor-/Diplomstudiums an der JKU). Die letzten beiden Semester (sofern zutreffend) müssen prüfungsaktiv gewesen sein, das entspricht positiven Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterstunden (diese können auch während eines Auslandsstudiums absolviert worden sein).

Für die Beantragung eines Stipendiums ist ein aktives ordentliches Studium an der JKU Voraussetzung.

## 4. Beantragung

Anträge können jederzeit online über die Website <http://www.jku.at/insausland> gestellt werden, müssen allerdings vor Beginn des Auslandsaufenthalts vorliegen. Für Stipendienanträge für Austauschprogramme bzw. für Auslandsaufenthalte außerhalb von Austauschprogrammen gelten folgende Fristen:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. Juni      | für Aufenthalte beginnend mit Juli – Dezember |
| 15. November | für Aufenthalte beginnend mit Jänner – Juni   |

Unvollständige oder nicht termingerecht eingebrachte Bewerbungen müssen zurückgewiesen werden.

## 5. Förderbestimmungen

- 5.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Es werden Zuschüsse (keine Vollstipendien) vergeben. In Einzelfällen können andere als die genannten Beträge festgelegt werden.
- 5.2. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.3. Der Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) sowie der Bezug eines anderen gleichwertigen Stipendiums (z.B. durch ERASMUS, Erasmus Mundus, Industriellenvereinigung) schließen ein JKU-Stipendium aus. Es kann unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel allenfalls ein Ausgleich für geringere Stipendiansätze erfolgen.

- 5.4. Die Vergabe der Auslandsstipendien hängt u.a. auch davon ab, ob für das konkrete Vorhaben weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen oder ein Einkommen, Aufwandsentschädigung etc. bezogen wird.
- 5.5. Der Stipendienbezug ist an eine aufrechte Meldung des Studiums und an die Bezahlung des ÖH-Beitrages an der JKU gebunden. Auch eine Beurlaubung ist nicht zulässig.
- 5.6. Förderungen oder Zuwendungen anderer Stellen für den Auslandsaufenthalt oder während des Auslandsaufenthaltes sind ausnahmslos dem Auslandsbüro zu melden und können zur Verringerung des Stipendiums führen. Eine Nichtmeldung zieht jedenfalls die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 5.7. Der/die StipendiatIn hat das Auslandsbüro auch über unentgeltliche Zuwendungen zu informieren, insbesondere dann, wenn diese mit Erwartungen verbunden sind, dass die JKU Gegenleistungen, z.B. zugunsten von Studierenden aus Partneruniversitäten für deren Studium in Linz zu erbringen hat.
- 5.8. Die StipendiatInnen sind verpflichtet, regelmäßig ihrer Studien-/Forschungs-/Praktikumstätigkeit nachzugehen und am Studien-/Forschungs-/Praktikumsort im Ausland anwesend zu sein.
- 5.9. Eine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit während des geförderten Auslandsaufenthaltes ist zu melden und kann zu einer Kürzung des Förderbetrages führen. Sie ist prinzipiell nur gestattet, wenn dadurch die Realisierung des Studien- bzw. Forschungszieles nicht beeinträchtigt wird.
- 5.10. Ein nachweislicher Verstoß gegen Regelungen der Gastuniversität (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, ...) zieht die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 5.11. Eine Rückzahlungsverpflichtung eines Teiles oder der gesamten Förderung besteht bei nicht widmungsgemäßer oder zeitlich nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Förderung, Verstoß gegen die Förderbestimmungen sowie unberechtigtem Stipendienempfang. Auch im Falle des Erhalts weiterer Zusatzfinanzierungen kann eine Verpflichtung zur Stipendienrückzahlung ausgesprochen werden.
- 5.12. Die Nichteinhaltung der Stipendienbedingungen führt zu einer Sperre für jedwede weitere Bewerbung um ein Auslandsstipendium der JKU sowie um einen Studienplatz im Rahmen eines Austauschprogramms der JKU.

## **6. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nur auf das eigene Konto der/des Stipendiatin/en im SEPA-Raum.

Grundsätzlich gilt weiters:

- Bei einem Förderungszeitraum von weniger als zwei Monaten wird das Stipendium nach Ende des Förderungszeitraumes und Vorlage der erforderlichen Unterlagen (s.o.) in einem Betrag ausbezahlt.
- Bei einem Förderungszeitraum von mindestens zwei Monaten wird der Reisekostenzuschuss (falls zutreffend) und 80 % des Stipendiengesamtbetrages zu Beginn des Auslandsaufenthaltes angewiesen. Die restlichen 20 % werden nach Ende des Förderungszeitraums und vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen (s.o.) angewiesen.

Die JKU behält sich eine Änderung des Auszahlungsmodus im Einzelfall vor.

## 7. Berichterlegung

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes ist die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums nachzuweisen. Hierzu sind dem Auslandsbüro folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Arbeitsbericht
- Aufenthaltsbestätigung(en) der besuchten Einrichtung(en) über die gesamte Aufenthaltsdauer (Ausnahme: Aktion 1.1.)
- Gegebenenfalls erworbene Zeugnisse. Diese können bei späterer Ausstellung durch die Gastuniversität auch im Laufe von weiteren vier Monaten nachgereicht werden. Das Zeugnis kann auch durch (einen) Anerkennungsbescheid/-bescheide ersetzt werden.
- Für die Aktionen 1.2: Anerkennungsbescheid/e über im Ausland erbrachte Studienleistungen (bis 5 Monate: mind. 6 SSt, 6 bis 10 Mo: mind. 12 SSt., 11 bis 15 Mo: mind. 18 SSt. oder mind. 3 ECTS-Credits pro Stipendienmonat) oder bei entsprechendem Aufenthaltzweck eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation.
- Für die Aktion 1.3: Eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation.
- Bei einem Sonderzuschuss gemäß Punkt 4.1.: Originalbelege (Rechnungen) über die Mehrkosten

## 8. Versicherung

Mit der Zuerkennung eines Stipendiums oder Reisekostenzuschusses ist kein Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihren Auslandsaufenthalt Sorge tragen.

## 9. Visum/Einreise-/Aufenthaltserlaubnis ins/im Zielland

Die StipendiatInnen müssen hierfür selbst Sorge tragen.

## 10. Stipendiensätze (in Euro) für die Aktionen 1.1. und 1.2.

Die Stipendiensätze verstehen sich als Richtwerte bzw. als max. Stipendiensätze.

Land	Stipendium	Reisekostenzuschuss
Argentinien	200	800
Australien	350	1.000
Bolivien	100	800
China (VR)	200	500
Ecuador	100	800
Indonesien	100	500
Italien (im Rahmen von Troika)	200	130
Japan	200	500
Kanada	350	800
Kolumbien	100	800
Korea (Süd)	200	500
Mexiko	200	800

Peru	100	800
Russland	200	130
Schweiz*	0*	130
Südafrika	200	800
Taiwan	200	500
Thailand	100	500
USA	350	800
Sonstige Länder außerhalb Europas	100	500
Sonstige europäische Länder mit Ausnahme Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn	-	130
ISEP (verschiedene Länder)	200	s.o.

\* Da die Schweiz derzeit nicht am Erasmus+-Programm teilnimmt erhalten europäische Studierende anstatt des Erasmus-Stipendiums der Heimatuniversität von der schweizer Gastuniversität eine entsprechende Förderung, daher wird kein zusätzliches Stipendium der JKU gewährt.